

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostraße 18  
86504 Merching  
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)  
[www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)



**Unser Wissen  
für Ihren Erfolg**

## Praxishandbuch für Lagersicherheit

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Produkte interessieren.

Im Folgenden finden Sie eine Leseprobe aus unserem Praxishandbuch für Lagersicherheit.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „Zur Bestellung“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH  
Mandichostr. 18  
86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123  
Telefax: 08233 / 381-222  
E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

### 5.3.3.2 Schutzmaßnahmen

Nur mit geeigneten Schutzmaßnahmen können die vorgenannten Gefährdungen vermieden werden. Diesbezüglich gilt es, folgende Regeln zu beachten. Verkehrswege müssen,

- ausreichend tragfähig sein, z. B. im Bereich von Rampen usw.,
- eben sein, d. h. frei von Bodenvertiefungen (Löcher, Rillen, usw.) und Erhebungen (Aufwölbungen, Schienen, Türschwellen usw.),
- rutschhemmend ausgeführt sein und gehalten werden (d. h., sie dürfen auch bei Gebrauch oder durch Reinigungsarbeiten nicht glatt werden),
- übersichtlich sein, z. B. durch eine optimierte Arbeitsplatzanordnung. So sollte z. B. bei Querverkehr, an Ausgängen usw. ein rechtzeitiges Erkennen von kreuzenden Transportmitteln möglich sein (ggf. sind Hilfsmittel einzusetzen, wie z. B. Spiegelanbauten bzw. Abschränkungen), um eine Gefährdung zu vermeiden.

*Ausreichende  
Tragfähigkeit*

*Optimierte Arbeits-  
platzanordnung*



Abb. 5.3.3.2-1: Gut beleuchteter, gekennzeichnete Verkehrsweg mit Spiegel

*Erforderliche  
Mindestbreite bei  
Fahrverkehr*

- je nach Nutzung die erforderliche Mindestbreite aufweisen, z. B. **bei Fahrverkehr (maschineller Transport)**
  - entsprechend der größten Breite der verwendeten Transportmittel oder des Ladegutes (bis 20 km/h Breite des Transportmittels + beiderseitiger Sicherheitsabstand  $Z_1$  von mindestens 0,5 m),
  - bei Gegenverkehr wird zusätzlich zwischen den Transportfahrzeugen einschließlich Ladegut ein Begegnungszuschlag von  $Z_2 = 0,4$  m benötigt,
  - bei höheren Geschwindigkeiten entsprechend größere Werte für  $Z_1$  und  $Z_2$ ,
  - bei gleichzeitiger Nutzung zum Gehverkehr, sind die Randzuschläge  $Z_1$  auf 0,75 m zu erhöhen,
  - bei geringer Benutzung der Wege können die Begegnungs- und Randzuschläge bis auf 1,10 m reduziert werden ( $2 Z_1 + Z_2 = 1,10$  m),
  - diese Breiten sind bis 0,2 m oberhalb der Fahrzeuge und des Ladegutes, mindestens aber bis zu einer Höhe von 2 m über dem Boden einzuhalten,

grundsätzlich gilt es, ein eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m zu gewährleisten

- ein Schutzabstand von 1,0 m zu parallel im Verlauf liegenden Türen, Toren
- **bei Gehverkehr (Handtransport)**
  - 1,25 m zwischen Lagereinrichtungen und -geräten
  - 1,25 m zwischen Bedienungs- oder Lagerflächen
  - 0,75 m bei Gängen, die nur für das Be- und Entladen von Hand bestimmt sind
  - 0,60 m für Verbindungsgänge in Ausnahmefällen
- als solche erkennbar und falls erforderlich von angrenzenden Flächen sichtbar abgeteilt sein (Kennzeichnungspflicht besteht ab 1.000 m<sup>2</sup> Grundfläche, bzw. auch darunter bei entsprechender Gefährdung),

*Erforderliche Mindestbreite bei Gehverkehr*

*Kennzeichnungspflicht*



Abb. 5.3.3.2-2: Gute Abschränkung des Verkehrsweges

### *Absturzsicherungen*

- stets freigehalten werden, dies erreicht man z. B. durch ausreichend große und außerhalb der Verkehrswege angeordnete Abstellflächen,
- Absturzsicherungen zu angrenzenden tieferliegenden Flächen besitzen (gilt ab  $> 1$  m). Die geforderte Geländerhöhe ist 1 m, ab 12 m Absturzhöhe (gilt ab mindestens  $> 1,10$  m Geländerhöhe).
- eine Mindestbeleuchtungsstärke von 100 Lux in einer Höhe von ca. 0,20 m über dem Fußboden aufweisen (bzw. 50 Lux bei ausschließlichem Personenverkehr.)

### Quellenverzeichnis:

*ASR 17/1.2 Verkehrswege – 09.1988*

*BGI 701: Innerbetriebliche Verkehrswege – 1996*